



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20249 Hamburg

Herr
Dr. Arne Krumbholz
Wellingsbütteler Landstraße 225
22337 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung
Bauprüfung Groß Borstel-Alsterdorf- Ohlsdorf-
Flughafen - WBZ24
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Telefon 040 42804-6810
Telefax 040 42790-4848
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartner Herr Dipl.-Ing. (FH) Roger
Ortkraß

Zimmer 114
Telefon 040 42804-6431
E-Mail roger.ortkrass@hamburg-nord.hamburg.de

GZ.: N-WBZ-4451-2025

Hamburg, 12. Juni 2026

Verfahren	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO (2005)
Bezug	
Eingang	15.12.2025
Grundstück	
Belegenheit	Merckelweg 5
Baublöcke	406-028
Flurstück	752 in der Gemarkung: Groß-Borstel

Herstellung einer Parkfläche inkl. E-Ladesäule

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo 8:00-15:00
Di 8:00-12:00
Do 8:00-16:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus X22, 392
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan mit den Festsetzungen:	Großborstel 4 WR MAX II, GRZ 0,3, GFZ 0,4; Bebauungstiefe von Baugrenze (5,0 m nicht überbaubare Fläche): 25 m, max. 2 WE BauNVO 1962
---	---

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- **0035** **Detail_Lageplan_20260605_V3** [02_Lageplan_Detail_20260605_V3.pdf]

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Befreiungen, Abweichungen, Ausnahmen

1. bauordnungsrechtliche Abweichungen nach § 69 HBauO
 - 1.1 für den Anteil an versiegelten Flächen im Vorgarten von ca. 38 % (§ 9 HBauO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise

Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Hinweise

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite <https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html> oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"
<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch ein.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kummellstraße 6, 20249 Hamburg
Management des öffentlichen Raumes
– Stadtgrün –
Funktionspostfach: MR@hamburg-nord.hamburg.de

Vorschriften:

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG)
- die Vorschriften der aufgrund des HmbNatSchG erlassenen Rechtsvorschrift, insb. der Hamburgischen Baumschutzverordnung (BaumschutzVO)
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. DIN 18920 zum Gehölzschutz
- die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV - Baumpflege)

Auflagen

5. Baumschutz:

Der zu erhaltende Baum- / Heckenbestand (auch auf Nachbargrund) ist vor Beginn und während der gesamten Baumaßnahme gemäß den Auflagen der Hamburgischen Baumschutzverordnung, der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) in Verbindung mit der R SBB sowie der ZTV-Baumpflege (aktuelle Ausgabe) zu schützen.

Die Hamburgische Baumschutzverordnung regelt, dass geschützte Bäume (Wurzeln, Stamm, Äste) nicht entfernt oder beschädigt werden dürfen. Der Wurzelbereich umfasst nach DIN 18920 den Kronentraufbereich plus 1,50 m nach allen Seiten.
(§ 6 Abs. 5 BaumschutzVO i.V. m. § 36 HmbVwVfG).

Hinweise

6. Der zur Fällung angegebene Rhododendron ist nicht nach Ausnahmegenehmigung nach § 6 Hamburgische Baumschutzverordnung geschützt und darf genehmigungsfrei entfernt werden.
7. Bei der Fällung ist das sogenannte Sommerfällverbot für Bäume und andere Gehölze zu beachten.
Danach dürfen zum Zwecke des allgemeinen Artenschutzes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unabhängig vom Stammumfang keine Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze geschnitten, gefällt oder beseitigt werden (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG). Ist dennoch eine Fällung oder Rodung im Verbotszeitraum erforderlich, ist auf Antrag eine Befreiung vom Sommerfällverbot nur in begründeten Einzelfällen unter engen Voraussetzungen (§ 67 BNatSchG) und unter Berücksichtigung des Artenschutzes möglich.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Errichtung
Gebäudeklasse:	
Bauliche Anlage:	Stellplatz für Kraftfahrzeuge
Anlage / Einrichtung:	
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nicht relevant
Zahl der Vollgeschosse:	Vollgeschoss(e)